

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 30. März 2004

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers	Lankow, Wolfgang
Jürgen Burghardt	Detlef Lindlau
Juan Jose Casielles	Thomas Meirich
Norbert Dederichs	Elisabeth Meißner
Mechtilde Diesburg	Wilfried Menke
Gerd Esser	Bruno Mohr
Willy Feldeisen	Christoph Mohr
Dieter Fritsch	Franz-Josef Mürkens
Dieter Hummes	Bernd Pehle
Manfred Hüttner	Hans Plum
Andreas Kick	Herbert Plum
Hans Kindler	Peter Prepols
Franz Koch	Mathias Puhl
Franz Josef Koch	Ferdinand Reinartz
Margarete Kohlhaas	Wolfgang Scheen
Franz Körlings	Kathi Schmidt
Peter Kreutzfeld	Elke Schmitt
Karola Kucknat	Bruno Zillgens

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder: Herbert Geller und Willy Winzen.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
Rechtsreferendarin Geiger
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 23.03.2004 auf Dienstag, 30.03.2004, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 10.02.2004
2. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003
3. Änderung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.11.2002 - Straßenverzeichnis -
4. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvogelände -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
5. Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
6. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

7. Bebauungsplan Nr. 82 - Herzogenrather Weg -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
8. Änderung der Entwässerungssatzung für das Stadtgebiet Baesweiler im
Hinblick auf die Unterhaltung von bestehenden Kanalhausanschlussleitun-
gen
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Ratsmitgliedern
11. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

12. Abschluss eines Gas-Konzessionsvertrages
13. Beteiligung der Stadt Baesweiler an der Baesweiler Entwicklungsgesell-
schaft mbH
14. Vorschlag für die Besetzung der Stelle als Konrektor/in an der GHS Goethe-
schule
15. Vergabe des Jahresvertrages für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen
und Instandsetzungsarbeiten an Abläufen, Kanalschächten und Fahrbahn-
decken im Stadtgebiet Baesweiler für die Zeit vom 01.04.2004 bis
31.03.2006
16. Änderung eines Konzessionsvertrages
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am
10.02.2004**
-

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 10.02.2004 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 93 GO NW ist die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Stadtrat zuzuleiten.

Eine Ausfertigung der Jahresrechnung (mit Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen, aber ohne umfangreiche EDV-Auflistungen aller Haushaltsstellen) haben alle Ratsmitglieder vor der Ratssitzung erhalten.

Die wesentlichsten Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen sind in der Jahresrechnung aufgelistet.

Dies gilt auch für allgemeine Betrachtungen zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2003, wesentliche Veränderungen zwischen Haushalts- und Anordnungssoll sowie Kassen- und Haushaltsreste und den Rechenschaftsbericht.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2003 ein Überschuss in Höhe von 584.000 € erwirtschaftet werden konnte. Nach der Zuführung dieses Überschusses an den Vermögenshaushalt konnte auch dort ein positives Ergebnis erreicht werden. So könne man komplett auf die Kreditermächtigung in Höhe von 1.533.000 € des Jahres 2002 sowie auf einen Teil der Kreditermächtigung des Jahres 2003 in Höhe von 877.000 € verzichten. Die Verschuldung der Stadt Baesweiler sei damit äußerst niedrig, sodass die finanzielle Handlungsfähigkeit im Gegensatz zu der vieler anderer Städte weiterhin gegeben sei. Die Stadt Baesweiler sei weiterhin dazu in der Lage, freie Entscheidungen bei freiwilligen Leistungen zu fällen. Die Pro-Kopf-Zinsbelastung betrage pro Jahr 5,00 €.

Die guten Ergebnisse resultierten aus den verschiedenen Haushaltspositionen. Beispielhaft nannte Bürgermeister Dr. Linkens die Steigerung der Gewerbesteureinnahmen. Durch die Ansiedlung zahlreicher Betriebe im Gewerbegebiet konnte das Gewerbesteueraufkommen von ca. 1.000.000 € Mitte der 80-er Jahre auf über 5.000.000 € im Jahre 2003 gesteigert werden und das, obwohl seitdem zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, die eigentlich eine Verringerung der Einnahmen hätten erwarten lassen können.

Verbesserungen konnten außerdem bedingt durch den Einwohnerzuwachs in den Neubaugebieten bei dem Anteil an der Einkommenssteuer erzielt werden. Des Weiteren haben sich die Ausgaben bei den Zinsen reduziert. Ein positives Ergebnis wurde bei den Sozialhilfekosten durch die Vermittlung von arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern in Arbeit erreicht.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2003 einstimmig zur Kenntnis und leitet sie zur umgehenden Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß §§ 101 ff. GO NW dem Rechnungsprüfungsausschuss zu, der sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

3. Änderung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.11.2002 - Straßenverzeichnis -

Nachfolgende neue Straßen in Baesweiler sind bisher noch nicht in das Verzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgenommen worden:

- Astrid-Lindgren-Ring
- August-Peters-Str.
- Erich-Kästner-Str.
- Gebrüder-Grimm-Str.
- Hans-Christian-Andersen-Str.
- Heinrich-Heine-Ring
- Herderstr.
- Hermann-Hesse-Str.
- Im Weingarten
- Kaplan-Küppers-Str.
- Michael-Ende-Str.
- Pascalstr.
- Pastor-Stegers-Str.
- Simon-Ohler-Str.
- von-Reuschenberg-Str.
- Wilhelm-Busch-Str.
- Zum Münchshof
- Zur Baumschule

In dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, wird festgelegt, in welchen Straßen die Reinigungspflicht im Sommer und im Winter von der Stadt wahrgenommen bzw. wo diese Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen wird.

Die Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt ist für die Eigentümer immer mit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren verbunden und wird nur in Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung von der Stadt ausgeübt.

Wegen der sehr geringen Verkehrsbedeutung der o.g. Straßen wird vorgeschlagen, die gesamte Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege bei allen diesen Straßen auf die Anlieger zu übertragen.

Der Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.03.2004 den Empfehlungen der Verwaltung einstimmig zugestimmt und die Satzungsänderung vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege in den o.a. Straßen auf die Anlieger zu übertragen, wobei die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 - Straßenverzeichnis - i.d.F. der Änderungssatzung vom 13.11.2002 entsprechend der Anlage 1 der Originalniederschrift geändert wird.

4. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bauleitplan ist in der Zeit vom 26.01.2004 bis 27.02.2004 einschließlich die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Der ökologische Ausgleich für die Inanspruchnahme weiterer Flächen als Lagerflächen auf dem Betriebsgelände Martin wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und durch die Firma Martin bereits teilweise auf einer Fläche im Bereich zwischen „Wilhelm-Busch-Straße“ und „Ludwig-Erhard-Ring“ angepflanzt.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:

Als nächster Verfahrensschritt kann somit die Erstellung des Rechtsplanes und die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.03.2004/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rat der Stadt Baesweiler stellt fest, dass Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden.

Der Rat beschließt, den Rechtsplan zu der Bauleitplanung zu erstellen und gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

5. Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich

1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 19.02.2004 bis 18.03.2004 einschließlich die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

a) Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich des Plangebietes gelegentlich römische Scherben u. ä. gefunden werden.

Es wird angeregt, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (Verhalten und Pflichten bei der Auffindung von archäologischen Funden) aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, in dem Bebauungsplan einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes aufzunehmen.

b) Staatliches Umweltamt:

Das StUA erhebt Bedenken gegen die Planung, da eine einwandfreie Abwasserbeseitigung nicht hergestellt ist.

Das Baugebiet entwässert zur Kläranlage Setterich, deren Kapazitätsgrenze erreicht bzw. teilweise schon überschritten ist. Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Das StUA weist drauf hin, dass durch den Wasserverband Eifel Rur Vorplanungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage vorgenommen werden.

Stellungnahme:

Die Planungen zur Sanierung der Kläranlage Setterich wurden zwischenzeitlich vom zuständigen Wasserverband Eifel-Rur eingeleitet.

Die Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Aachen sind damit ausgeräumt.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt einstimmig fest, dass die Planungen zur Sanierung der Kläranlage Setterich durch den zuständigen Wasserverband Eifel-Rur eingeleitet wurden und somit die Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Aachen ausgeräumt sind.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:

Unter Einbeziehung der Beschlüsse zu 1 a) und 1 b) kann als nächster Verfahrensschritt die Erstellung des Rechtsplanes und die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.03.2004/TOP 5) beschließt der Stadtrat:

Der Rat der Stadt Baesweiler stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Der Rat beschließt, den Rechtsplan zu der Bauleitplanung zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

**6. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -,
Stadtteil Setterich**

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes**
-

Die Ratsmitglieder Franz Koch und Franz Körlings erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - wurde in der Zeit vom 19.02.2004 bis 18.03.2004 einschl. die Bürgerbeteiligung durchgeführt. Parallel hierzu erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Es wurden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) Staatliches Umweltamt:

- a1) Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Plangebiet die Verwertungsgrenze des Siersdorfer Westsprunges läuft.
In diesem Bereich sind ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.

Stellungnahme:

Die Verwerfungszone Siersdorfer Westsprung wurde bei der Planung beachtet. Die HAUPTerschließungsstraße in das Plangebiet wurde hier geplant. Überbauungen mit Wohngebäuden sind gem. dem Planentwurf **nicht** vorgesehen. Insoweit wurde die Anregung des StUA im Planentwurfsverfahren bereits beachtet. Im Entwurf zum Rechtsplan wird die Verwerfungszone Siersdorfer Westsprung als Kennzeichnung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.03.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Verwerfungszone Siersdorfer Westsprung im Planentwurfsverfahren beachtet wurde und keine Überbauung stattfindet.

Der Stadtrat beschließt, die Verwerfungszone Siersdorfer Westsprung in den Rechtsplan als Kennzeichnung aufzunehmen.

a2) Staatliches Umweltamt:

Das StUA erhebt Bedenken gegen die Planung, da eine einwandfreie Abwasserbeseitigung nicht hergestellt ist.

Das Baugebiet entwässert zur Kläranlage Setterich, deren Kapazitätsgrenze erreicht bzw. teilweise schon überschritten ist.

Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Das StUA weist drauf hin, dass durch den Wasserverband Eifel Rur Vorplanungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage vorgenommen werden müssen.

Stellungnahme:

Die Planungen zur Sanierung der Kläranlage Setterich wurden zwischenzeitlich vom zuständigen Wasserverband Eifel-Rur eingeleitet.

Die Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Aachen sind damit ausgeräumt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.03.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Planungen zur Sanierung der Kläranlage Setterich durch den zuständigen Wasserverband Eifel-Rur eingeleitet wurden und somit die Bedenken des Staatlichen Umweltamtes Aachen ausgeräumt sind.

b) Kreis Aachen Umweltamt:

- b1) Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Ableitung des unbelasteten Regenwassers i. S. des § 51 a LWG noch zu prüfen ist.

Stellungnahme:

Zwischenzeitlich wurde die Ableitung der unbelasteten Regenwässer mit dem Staatlichen Umweltamt geprüft. Unter Beiziehung des Gutachtens zum angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 43 - Adenauerring/Wasserwerk - wurde festgestellt, dass aufgrund der Mächtigkeit des anstehenden Lößlehmes eine Versickerung der unbelasteten Regenwässer nicht möglich ist. Ein Vorfluter zur Einleitung steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Die unbelasteten Regenwässer sind somit durch die städtische Kanalisation abzuleiten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.03.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Versickerung der unbelasteten Regenwässer aufgrund der Mächtigkeit der anstehenden Lößböden nicht erfolgen kann, dass ein Vorfluter zur Einleitung im Nahbereich des Plangebietes nicht zur Verfügung steht und beschließt die unbelasteten Regenwässer über die städtische Kanalisation abzuleiten.

- b2) Das Umweltamt des Kreises Aachen weist darauf hin, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag noch zu ergänzen ist.

Stellungnahme:

Der ökologische Ausgleich wurde zwischenzeitlich mit dem Umweltamt des Kreises abgestimmt.

Zum 100 %-igen Ausgleich wird es erforderlich, eine ca. 470 qm externe Ersatzfläche als Feldgehölzpflanzung anzulegen.

Im Bereich zwischen dem Ludwig-Erhard-Ring und Wilhelm-Busch-Straße hat die Stadt Baesweiler eine Restfläche von ca. 540 qm zur Verfügung.

Hier könnte die erforderliche Ersatzpflanzung erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.03.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der ökologische Ausgleich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde.

Der Stadtrat beschließt, eine ca. 470 qm große Fläche aus dem Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Nr. 931, als Ersatzfläche bereitzustellen, so den 100 %-igen ökologischen Ausgleich herzustellen und die Fläche als Ersatzfläche dem Bebauungsplan 79 zuzuordnen.

2. Vorschlag zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:

Unter Einbezug der Beschlüsse zu 1 a und 1 b kann als nächster Verfahrensschritt somit die Erstellung des Rechtsplanes und die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.03.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rat beschließt, den Rechtsplan zu der Bauleitplanung zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

7. Bebauungsplan Nr. 82 - Herzogenrather Weg -, Stadtteil Baesweiler; hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

In der Sitzung vom 04.11.2003 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 44 des Flächennutzungsplanes für den Bereich südwestlich der Knappenstraße und südlich des Herzogenrather Weges gefasst. Hierzu wurde zwischenzeitlich das landesplanerische Einvernehmen durch die Bezirksregierung Köln erteilt.

Somit kann jetzt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den Zielen zur Festsetzung von Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) und der zugehörigen ökologischen Ausgleichsflächen parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen (siehe Anlage 2 der Originalniederschrift).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.03.2004/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Plan dargestellten Bereich südwestlich der Knappenstraße und südlich des Herzogenrather Weges wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung ist die Darstellung von „allgemeinem Wohngebiet“ mit der Möglichkeit Sport- und Festveranstaltungen im Planbereich möglich zu machen.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 82 - Herzogenrather Weg -.

8. Änderung der Entwässerungssatzung für das Stadtgebiet Baesweiler im Hinblick auf die Unterhaltung von bestehenden Kanalhausanschlüssen

Die Stadt Baesweiler erfüllt die ihr durch das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) übertragene Pflicht zur Abwasserbeseitigung, indem sie eine Abwasseranlage/Kanalisation errichtet hat und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik betreibt.

Zur Regelung

- der zu der öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Teile und Bauwerke,
- der Benutzungsrechte und Pflichten,
- des Anschluss- und Benutzungszwanges,
- der Ausführung und Unterhaltung von Kanalhausanschlüssen,
- der Haftungen und
- der Kostentragung

hat die Stadt Baesweiler eine Entwässerungssatzung erlassen.

§ 11 der zurzeit aktuellen Entwässerungssatzung vom 20.12.1995, zuletzt geändert am 01.01.2001 (in Kraft seit 01.01.2002) regelt die Ausführung und Unterhaltung von Kanalhausanschlüssen.

Neben technischen Vorgaben zur Erstellung und zur Ausführung von Hausanschlussleitungen (Abwasserleitung von der öffentlichen Kanalisation bis zur Grundstücksgrenze!) wird hierin zurzeit ebenso die Unterhaltung (hierunter fallen Arbeiten wie Hochdruckspülung, Dichtheitskontrolle, TV-Befahrung, etc...) geregelt, indem festgesetzt ist, dass diese Tätigkeiten dem jeweiligen Anschlussnehmer obliegen.

Diese aktuelle Satzungsregelung bedeutet, dass die Stadt - als Betreiber der öffentlichen Kanalisation - keinen direkten Einblick in die Zustandssituation von Hausanschlussleitungen hat.

Da nach Auffassung der Verwaltung ein Entwässerungsnetz aus umwelttechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur ganzheitlich (d. h. Hauptkanal incl. Anschlussleitungen) zu betrachten ist, ist es erforderlich, die aktuelle Regelung bezüglich der Unterhaltung von Kanalhausanschlussleitungen zu ändern, indem nunmehr sämtliche Arbeiten (d. h. Erstellung, Erneuerung, Veränderung und auch Unterhaltungsarbeiten) an den Grundstücksanschlussleitungen **ausschließlich** durch die Stadt vorgenommen werden.

Die notwendigen Änderungen der aktuellen Entwässerungssatzung bezüglich der Unterhaltung sind in der Anlage 3 der Originalniederschrift dargestellt, ergänzt um zusätzliche Begriffsdefinitionen.

Ergänzungen der aktuellen Satzung sind durch **Fettdruck**, nicht mehr erforderliche Ausführungen durch Streichung gekennzeichnet.

Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, die Änderung der §§ 11 (7), 11 (8), 13 (1), 13 (2), 2 (5), 2 (6) und 1 (3) der zurzeit aktuellen Entwässerungssatzung, wie in der Anlage 3 der Originalniederschrift dargestellt, zu beschließen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschließt der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig, die §§ 11 (7), 11 (8), 13 (1), 13 (2), 2 (5), 2 (6) und 1 (3) der zurzeit aktuellen Entwässerungssatzung, wie in der Anlage 3 der Originalniederschrift dargestellt, zu ändern.

9. Mitteilungen der Verwaltung

Die Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen muss dem Amtsgericht Aachen bis spätestens 30.06.2004 vorgelegt werden. Bürgermeister Dr. Linkens informierte darüber, dass es deshalb notwendig sei, noch vor diesem Termin eine Ratssitzung einzuberufen.

Als Termin wurde der 22.06.2004 vorgeschlagen.

Wahrscheinlich könne auf die für den 06.07.2004 vorgesehene Stadtratssitzung nicht verzichtet werden, da davor noch eine Bau- und Planungsausschusssitzung stattfindet.

10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

11. Fragestunde für Einwohner

1. Herr Dinslaken fragte nach, warum die Protokolle der Stadtratssitzungen im Gegensatz zu den Protokollen der Ausschusssitzungen nicht in das Internet gestellt würden.
Bürgermeister Dr. Linkens sagte eine Prüfung und schriftliche Benachrichtigung von Herrn Dinslaken zu.
2. Herr Dinslaken fragte nach, ob bekannt sei, dass die Windkraftanlagen am südwestlichen Stadtrand der Stadt Baesweiler mit nachtreduzierter Leistung gefahren würden.
Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass dies der Verwaltung bekannt sei. Bei nächster Gelegenheit könne dies nochmals ergänzend dargestellt werden.